



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

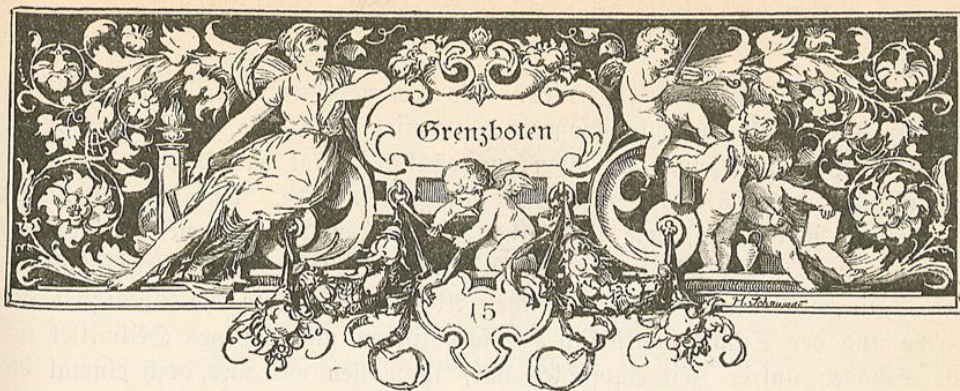
**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die leitenden Grundzüge in der Politik des Pontifex Maximus

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**



## Die leitenden Grundzüge in der Politik des Pontifex Maximus

**I**n seinem Geburtstag und dem Jahrestage seiner Krönung empfing der Papst am 2. Februar d. J. die Kardinäle und Prälaten zur Entgegennahme ihrer Glückwünsche. Er sprach dabei wieder, wie er das schon seit längerer Zeit bei feierlichen Gelegenheiten zu thun gewohnt ist, von der notwendigen Unabhängigkeit des Pontifex Maximus, um dann auf seine Encykliken zu kommen, in denen er als das Ziel seines Pontifikats die Wahrheit des Evangeliums zu lehren hingestellt habe. Über die letzte Weihnachtsencyklika sagte er, er habe darin die Grundzüge des bürgerlichen Lebens gezeichnet. Von jetzt an werde er die soziale Frage behandeln. Über diese Weihnachtsencyklika mit ihren „Grundzügen des bürgerlichen Lebens“ meinte freilich die Riforma, sie sei geradezu ein Aufruf zur Revolution; es zeige sich darin, daß die Kirche wieder, wie einst im Mittelalter, die Unterthanen von der Treue gegen solche Fürsten entbinden möchte, die dem Papste unbequem wären. Wir Deutschen, wenigstens so weit protestantische Anschauungen in unserm Lande Geltung haben, machen von diesen päpstlichen Encykliken nicht viel Aufhebens, und der Freisinn hatte sogar seine Zeit, wo der Papst ihm als guter Freund vorkam, wenn auch nur als „alter wehrloser Greis.“ Die Riforma, die dem „wehrlosen Greis“ mehr in örtliche Nähe gerückt ist als unser Freisinn, mag aber andre Begriffe über diese Wehrlosigkeit haben, und deshalb wies sie bei der Besprechung der Weihnachtsencyklika von 1889 auch auf den Inhalt der von 1888 mit dem Bemerkten hin, daß der Papst wieder einmal Abstand davon genommen habe, das Weihnachtsfest im Frieden mit Gott und den Menschen zu feiern. Auch in der frühern Encyklika hatte ja der Statthalter Christi über alles, was ihm

Grenzboten II 1890

nicht gefällt, sein Anathema gerufen. Die Weihnachtsencyklika von 1889 aber hat für uns wohl ein umso größeres Interesse, weil, wie gesagt, Leo XIII. am 2. Februar vor seinen Prälaten ausdrücklich betont hat, daß er in ihr die „Grundzüge des bürgerlichen Lebens“ aufgestellt habe. Und da der König des neuen Reichstags, wie päpstliche Blätter den Abgeordneten Windthorst nennen, auch jüngst wieder bei der Beratung des Stats der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung im preußischen Abgeordnetenhaus die Thätigkeit der Kirche und der Schule, natürlich der katholischen, als einziges Heilmittel für alle Schäden unsrer Zeit empfohlen hat, so wollen wir uns doch einmal die letzte Encyklika des Papstes in Beziehung auf die Grundzüge ansehen, von denen seine Politik geleitet wird. Denn diese Grundzüge spielen, wie man sehen wird, bei Leo XIII., wie bei jedem Papst, auch für die Auffassung und die Vorschriften, denen das bürgerliche Leben vonseiten der Kirche unterworfen wird, die Hauptrolle. Die Überschrift der Encyklika selbst lautet: *De praecipuis civium christianorum officiis*, über die hauptsächlichsten bürgerlichen Pflichten des Christen.

In den Vordergrund seiner ausführlichen Betrachtung stellt der Friedenspapst, der von unserm neuen Reichskanzler „eine vollständige Ausöhnung mit dem Zentrum“ erwartet, den Satz, daß „jeder, der den christlichen Glauben, wie es seine Pflicht ist, angenommen hat, hierdurch ohne weiteres auch Kind und Unterthan der Kirche geworden ist und somit Mitglied der herrlichsten und heiligsten Gesellschaft, die es giebt, die als Stellvertreter des unsichtbaren Hauptes Jesu Christi der römische Papst leiten und regieren soll.“ Was einst Pio Nono gegenüber Kaiser Wilhelm als eine Folge der Taufe beanspruchte, die Zugehörigkeit zum Papst, das wird also hier als eine Folge pflichtmäßiger Annahme des christlichen Glaubens, natürlich des katholischen, hingestellt. Sehen wir nun davon ab, daß bei der von der Kirche befohlenen Kindertaufe von einem „Annehmen des christlichen Glaubens, wie es Pflicht ist,“ verständigerweise nicht die Rede sein kann; aber die päpstlichen Worte erkennen keine andre Möglichkeit, Christ zu sein, an, als in der Kirche und stellen in aller Schroffheit diese als eine solche greifbare Gesellschaft hin, die über alle andern menschlichen Gesellschaftsgebilde weit hinausragt, auch über alle staatlichen. Freilich ist diese Anschauung nichts neues, sondern die altbekannte römische, die der Jesuit Bellarmin so ausdrückte, daß er sagte, die (katholische) Kirche sei „ein Staat (so real) wie der Staat Venedig.“ Es wird damit nur der Anspruch erhoben, daß die römische Monarchie über alle andern Monarchien sei. Neu ist das nicht; aber wir Evangelischen, sowie alle, die an der Staatsoberhoheit halten, wollen doch darauf achten, daß dem katholischen Volke diese Anschauung immer wieder von neuem eingepfist wird. Damit wird ihm aber das Gift eingepfist, das das Blut in den Adern unsers Volkskörpers mit dem bösen fremden Stoffe vermischt und verdirbt. Nach dieser Anschauung ist es

ganz folgerichtig, daß der deutsche Christ nicht etwa Glauben und Gewissen über die oder jene staatliche Forderung setzt, sondern stets, gegebenen Falles, die Forderungen der einen Macht, und zwar einer fremden jenseits unsrer Grenzen liegenden Macht, grundsätzlich über die andern Forderungen, die der eigne Staat an seine Bürger stellt und stellen muß. Es ist ganz folgerichtig, wenn nun die Encyklika verlangt, daß die Christen der Kirche (dem Staate, der so real ist wie der Staat Venedig) mehr unterthänig sein sollen als dem eignen Staate. „Wenn wir nun schon dem Gemeinwesen, worin wir geboren und erzogen worden, in besondrer Liebe zugethan zu sein von Natur verpflichtet sind, um wie viel mehr müssen dann nicht die Christen in Liebe und Treue der Kirche [dem andern Staate] ergeben sein!“ Dieser Gedanke wird immer wieder in verschiedenen Wendungen vorgebracht und dem katholischen Gemüt fest eingerammt; er soll eben den Grund für alles katholische Denken und Leben abgeben. „Wenn wir unser irdisches Vaterland lieben müssen, das uns unser sterbliches Leben verliehen hat, dann schulden wir offenbar weit innigere Liebe der Kirche, der wir das Leben verdanken, das kein Ende haben soll.“ Natürlich kommt in diesem Zusammenhange auch der bei der Hierarchie zu allen Zeiten beliebteste Ausspruch des Petrus zum Vorschein, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen. „Es ist fürwahr billig, heißt es in der Encyklika, daß uns unsre Pflichten Gott gegenüber mehr am Herzen liegen, als die gegen die Menschen,“ d. h. gegen den Staat. Daß Petrus die Worte in der Apostelgeschichte (5, 29), die der Papst und die Hierarchie von jeher gegen den Staat verwendeten, gegen die Hohenpriester und das Synedrium, also gegen den jüdischen Papst und dessen Hierarchie, sprach und ihnen damit den Gehorsam um des Gewissens willen aufkündigte in geistlichen Dingen, daß darum diese Worte gerade gegen alle hochmütigen geistlichen Absichten zu verwerten sind, daran auch nur von weitem zu denken, liegt dem katholischen Begriffsvermögen und der katholischen Bibelfkenntnis ganz fern. Dafür sorgt schon die kluge Handhabung des katholischen Unterrichts. Dem gut gedrückten katholischen Bewußtsein hat in dem Streit zwischen Staat und Kirche der Staat von vornherein und stets Unrecht. Zwar „dürfen und müssen wir das Vaterland, worin wir geboren sind, und die Obrigkeit lieben, allein dabei dürfen wir nicht vergessen, die Kirche zu lieben als unsre Mutter.“ Das ist „die naturgemäße Ordnung unsrer Pflichten.“ Aber im Konflikt ist daran zu denken, daß die Liebe zu der einen eine „übernatürliche“ ist, die zur andern nur eine „natürliche.“ Wenn es nun „durch die Böswilligkeit der Menschen“ geschieht, daß „die naturgemäße Ordnung“ verkehrt wird, so ist es klar, daß der christliche Bürger der heiligen Gewalt der Kirche folgen muß. „Es kommt nämlich vor, daß die Pflichten, die die Bürger dem Staate gegenüber haben, in Widerspruch zu stehen scheinen [bloß scheinen?] mit den Pflichten, die ihnen die christliche Religion [d. h. die Kirche] auferlegt. Das kommt daher, daß

die, die an der Spitze der Staaten stehen, entweder die heilige Gewalt der Kirche nicht achten oder ihren Zwecken dienstbar machen wollen; daher der Zwiespalt.“ Natürlich kommt der Zwiespalt nie daher, daß die „heilige Gewalt der Kirche“ den Staat ihren Zwecken dienstbar machen will. Kaiser Wilhelm I. muß sich wohl geirrt und ohne allen Grund dem Papste Pio Nono auf dessen Schreiben geantwortet haben: „Dem in Ihrem Schreiben ausgesprochenen Verlangen, die Verfassung und die Gesetze Preußens nach den Satzungen der römisch-katholischen Kirche abzuändern, wird kein preußischer Monarch entsprechen können, weil die Unabhängigkeit der Monarchie eine Minderung erleiden würde, wenn die freie Bewegung ihrer Gesetzgebung einer außerhalb derselben stehenden Macht untergeordnet werden sollte.“ Eine solche Absicht, die weltliche Macht zu vergewaltigen, hat ja der päpstlichen Hierarchie stets fern gelegen; sie hat vielmehr immer mit mütterlicher Fürsorge dem staatlichen Regiment gegenüber gestanden, und darum kann es gar nicht zweifelhaft sein, welcher von beiden Mächten, der Kirche oder dem Staat, der christliche Bürger im Widerstreite zu gehorchen hat. Da steht ja so schön der erwähnte Ausspruch des Petrus zur Verfügung; weil man nicht zweien Herren dienen kann, so „ist es Sünde, die Gesetze Gottes zu übertreten, um irgend einer irdischen Obrigkeit zu gehorchen, oder die Rechte der Kirche zu opfern, um nicht zu scheinen ein weltliches Gesetz zu mißachten. Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen.“ Und nun wird mit jesuitischer Durchtriebenheit das Verweigern des Gehorsams gegenüber dem staatlichen Gesetz damit gerechtfertigt, daß dieses selbst seiner Souveränität entkleidet und seine Geltung von der Beurteilung einer nichtstaatlichen Macht abhängig gemacht wird, eine Prozedur, die kein gesundes Staatswesen in sich dulden kann, die aber von der vaterlandslosen Klerisei und in ihrem Namen von dem Papst als etwas ganz Selbstverständliches hingestellt wird. „Was wir da berühren, heißt es in der Encyklika, das ist euch bekannt, und öfters haben wir davon gesprochen. Ein Gesetz ist doch offenbar nichts anderes als die Anordnung, die die rechtmäßige Gewalt den Grundsätzen der Vernunft entsprechend zum allgemeinen Besten erlassen hat.“ Diese Erklärung, die in ihrer dehnbaren Unbestimmtheit den juristischen Verstand auf den Kopf stellt, dem ungeschulten oder vielmehr gut geschulten katholischen Begriffsvermögen des gemeinen Mannes ganz annehmbar erscheint, giebt nun Seiner Heiligkeit volle Freiheit über den Begriff der rechtmäßigen Gewalt, über das, was der Vernunft entspricht, und über das allgemeine Beste bestens zu flunkern. Rechtmäßig nämlich, so belehrt uns der Lehrmeister der Welt, ist die Gewalt, die von Gott stammt; es versteht sich nun von selbst, daß darnach der Papst als Stellvertreter Christi und Gottes über aller andern Gewalt steht, die eigentlich erst durch ihn zur rechtmäßigen, von Gott stammenden wird. Der Vernunft entsprechend aber ist nichts, „wo gegen die Wahrheit und das göttliche Gesetz verstoßen wird.“ Was göttliches

Gesetz und Wahrheit ist, das bestimmt aber allein der unfehlbare Herrscher auf dem heiligen Stuhl. Endlich kann nichts zum allgemeinen Besten sein, „was dem höchsten und unveränderlichen Gute widerspricht und die Menschen der Liebe Gottes entfremdet.“ Da sich aber das höchste und unveränderliche Gut, die Seligkeit, nur in der alleinseligmachenden Kirche findet, und der von der Liebe Gottes entfremdet ist, wer vom Papst entfremdet ist, so ist offenbar nur das als Gesetz anzusehen, was dem Papste genehm ist. Es kann also gar nicht zweifelhaft sein, wann der christliche Bürger seiner Obrigkeit widerstehen muß. „Wann die Staatsgesetze offenbar vom göttlichen Gesetze abweichen, wann sie den Gesetzen der christlichen Religion und Kirche widersprechen, wann sie die Autorität Jesu Christi selbst in seinem obersten Stellvertreter und Hohenpriester verletzen (das „Wann“ hat aber dieser Hohepriester selbst in Bezug auf sein Eintreten zu bestimmen), dann ist es Unrecht, ihnen zu gehorchen, Pflicht, ihnen zu widerstehen.“ Und nun beruft sich der „Friedenspapst“ auch auf die bereitwillige Zustimmung seiner ehrwürdigen Brüder, der Friedensbischöfe, in deren Gelöbniß unter andern auch das enthalten ist, „die Ketzer nach Kräften zu verfolgen,“ und er fördert dabei eine köstliche Auslegung der Titusstelle 3, 1 zu tage, indem er sagt: „Das [diese Auffassung von dem pflichtmäßigen Gehorsam der treuen Katholiken], das ist, ehrwürdige Brüder, wie ihr wißt, auch die Lehre des heiligen Apostels Paulus. In seinem Briefe an Titus ermahnt er die Christen: den Fürsten und Gewalthabern unterthan zu sein und ihrem Gebote zu folgen; indem er aber dann hinzufügt: zu jedem guten Werke sollten sie bereit sein, giebt er zu verstehen, daß, wenn die Gesetze der Menschen irgend etwas enthalten, was gegen das Gesetz Gottes ist, es Recht und Pflicht sei, ihnen nicht zu gehorchen.“ Um diese köstliche Auslegung nach ihrem ganzen Werte zu würdigen, genügt es wohl für jeden, der lesen gelernt und sich nur einen Funken von Wahrheitsgefühl in der Seele bewahrt hat, die Worte bei Titus hierher zu setzen: „Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthänig und gehorsam sein sollen, daß sie bereit sein sollen zu jedem guten Werk, niemand lästern, mit niemand hadern sollen, daß sie sollen leutfelig sein, alle Sanftmut beweisen gegen alle Menschen.“ Was also der Apostel unter dem „bereit sein zu jedem guten Werke“ versteht, davon giebt er Beispiele an, in dem „niemand lästern“ u. s. w. Seine Heiligkeit dagegen versteht darunter, „daß, wenn die Gesetze der Menschen irgend etwas enthalten, was gegen das Gesetz Gottes ist, es Recht und Pflicht sei, ihnen nicht zu gehorchen.“ Fürwahr, Seine Heiligkeit ist ein gelehrter Mann und ein großer Ereget! Daß zu der von ihm verlangten Beziehung des *ετοίμους εἶναι* schon konstruktionsmäßig und abgesehen von allem begrifflichen Verständnis es statt *εἶναι* heißen mußte *ὄντας*, beunruhigt Seine Heiligkeit weiter nicht. Wozu sich auch um solche Kleinigkeiten kümmern! Ebenso hat Seine Heiligkeit herausgefunden, daß, wenn der Erlöser von sich sagt: „Dazu bin ich

geboren und in die Welt gekommen, daß ich für die Wahrheit zeugen soll," er damit hat sagen wollen, daß wir „den Gesetzen der Menschen gehorchen müssen, nie aber dabei dem [vom Papst bestimmten] Rechte Gottes irgend etwas vergeben dürfen," und daß dies des Christen heiligste Pflicht sei, „aus welcher sich alle andern ableiten.“ Auch in den Worten Christi bei Lukas (12, 49): „Ich bin gekommen, daß ich ein Feuer anzünde auf Erden, und was wollte ich lieber, denn es brennete schon," findet Seine Heiligkeit ganz dasselbe ausgesprochen, was er in der vorigen Stelle fand. Andre Ausleger finden freilich nur, daß Christus mit diesen Worten auf die gewaltigen geistigen Gährungen deute, die er als von seinem Wirken ausgehend voraussieht, Gährungen, die die religiöse Verfassung der Menschheit zunächst viel mehr angingen als die staatliche. Aber was thut das? Seine Heiligkeit findet nun einmal in den Worten die Erkenntnis einer Wahrheit (die von der Priorität des Gehorsams gegen die Kirche vor dem gegen den Staat), „die des menschlichen Geistes herrlichste Zierde ist, und das freudige Umfassen dieses Gebotes ist des menschlichen Willens höchstes Gut. Und darin gerade liegt auch des Christen wahres Leben und echte Freiheit.“ Die Aufrechthaltung dieser Freiheit aber ist der Kirche anvertraut, „und mit mütterlicher, zärtlichster Liebe erfüllt die Kirche ihre Aufgabe bisher und fürderhin.“

Man sieht, Unklarheiten in kirchenpolitischen Fragen sind hier nicht vorhanden. Und das mögen sich die Staatsmänner merken, deren Aufgabe es ist, die Existenz des modernen Staates gegenüber der römischen Theokratie mit ihren mittelalterlichen Rechtsforderungen zu schirmen. Nach diesem Standpunkte, wie wir ihn auch aus der Encyklika Leos XIII. wieder kennen lernten, giebt es keine andern staatlichen Rechte, als die die Kirche anerkennt. Das moderne Staatsrecht zumal, das sich einerseits auf Gewissensfreiheit, andererseits auf die Oberhoheit der staatlichen Gewalt gründet, ist dem jetzigen Papste gerade so ein Greuel, wie es seinen Vorgängern war. Je mehr ein Staat auf der modernen Völker- und Staatsrechtslehre feststeht, desto schärfer und entschiedener wendet sich die Kirche gegen ihn. Ein etwaiger *modus vivendi* wird nur so lange eingehalten, als das Muß dahinter steht. Der preussische Staat hat das vom Anfang an erfahren. Die päpstliche Macht hat ihn gerade so wenig anerkannt, als sie den westfälischen Frieden als Grundlage für die staatliche Gleichberechtigung der Konfessionen anerkannt hat. Als Friedrich I. sich 1701 die preussische Königskrone aufs Haupt gesetzt hatte, ohne das Zuthun dessen dabei angenommen zu haben, der ausschließlich „das Recht, Könige zu schaffen," von Gott zu haben behauptet (Mücke, Der Friede zwischen Staat und Kirche, 1, Seite 55), da sah sich Clemens XI. zu folgender Allokution an das Kardinalskollegium veranlaßt: „Ehrwürdige Brüder! Es ist uns mitgeteilt worden, und die Nachricht ist durch die ganze Welt verbreitet, daß der Markgraf Friedrich von Brandenburg vermittelst eines frechen und

bisher unter den Christen fast unerhörten Sakrilegiums sich den Namen und die Insignien eines Königs von Preußen angemast hat unter Verachtung der Kirche Gottes, und zwar durch einen strafwürdigen Bruch des Rechtes, das in dieser Provinz dem deutschen Orden zusteht. Er hat sich also durch diese Handlung schamloserweise der Zahl derjenigen beigefellt, die jenes göttliche Wort verdammt: sie haben geherrscht, aber nicht durch mich, sie haben sich zu Fürsten gemacht, aber ich habe es nicht gewußt. In welchem Grade eine solche Handlung den apostolischen Stuhl beleidigt und den heiligen Canones widerspricht, die befehlen, daß ein kezerischer Fürst die Gewalt niederlegen soll, statt zu neuen Ehren erhoben zu werden, dafür ersparen mir Eure ausgezeichnete Frömmigkeit und Euer wohlbekannter Eifer die Beweisführung. Indes wollen wir Euch nicht in Unwissenheit darüber lassen, daß wir diese Schandthat nicht bemäntelt haben; vielmehr haben wir, um das Unerläßliche soviel als möglich zu thun und den Pflichten unsers Amtes nachzukommen, durch Briefe an die katholischen Fürsten dieses freche und gottlose Beginnen öffentlich verdammt.“ Da sowohl hier, als in den gleichzeitig erlassenen Breven an die christgläubigen Mächte des heiligen römischen Reiches und von Frankreich der Papst die eigenmächtige Rangerhebung des Kezers als ein verbrecherisches Beginnen gegen die heilige Canones hinstellt, und da seit der Unfehlbarkeitserklärung eine solche Kundgebung des heiligen Vaters auch alle seine Nachfolger bindet, so ist klar, welche Stellung der römische Stuhl zur preußischen Macht grundsätzlich einnehmen muß.

Seine volle Zufriedenheit mit der preußischen Macht kann er gar nicht eher haben, als bis diese die Forderung der Alleinherrschaft der katholischen Kirche auf denjenigen Gebieten, wo der Papst sie für notwendig erklärt, zu erfüllen bereit ist. Und wenn man auch dies Ziel zu erreichen wenigstens in absehbarer Zeit nicht hoffen kann, so sucht man wenigstens so viel Gebiet zu erstreiten, als möglich ist, also zunächst so viel, als man unter Friedrich Wilhelm IV. inne hatte. Das ist aber nur vorläufig das Ziel. Dann und wann kommt einmal der geheime Wunsch zu tage, der die weitem Ziele der Kurie zeigt. Als vor vier Jahren der verstorbene Jesuit Franzelin dem Papst ein Buch gegen die Hegelsche Philosophie überreichte, sagte ihm dieser: „Der Kampf, den die deutschen Jesuiten mit solchem Eifer führen, ist notwendig, weil der Protestantismus aus Deutschland eine Burg des Irrtums und der traurigsten Vorurteile gemacht hat.“ Aber, meinte Seine Heiligkeit weiter, er werde es verstehen, das Gebiet Schritt für Schritt zu erstreiten und den Kampf eifrig und ohne Waffenstillstand fortzusetzen. Hier sehen wir, wie wir das auch aus andern Äußerungen zur Genüge wissen, in dem friedliebenden Leo XIII. den Vertreter jener Loyolagesellschaft, die sich zur Oberherrschaft über die Staaten berufen hält und von diesen, besonders auch von unserm deutschen Staate, die Freiheit fordert, um jede andre Freiheit zu erdrücken. Ganz unver-

hohlen sprechen die amtlichen päpstlichen Zeitungen, wie die *Civiltà cattolica*, ihre Überzeugung dahin aus, „daß es zwischen Rom und Preußen niemals Frieden geben könne, weil dieser Staat zu seiner Natur den Protestantismus habe.“

Wie man nun solchen Grundsätzen gemäß die Parität, bisher die Grundsäule der preußischen kirchenpolitischen Staatskunst, auffaßt, das wissen wir aus Windthorst's Bekenntnis, daß die katholische Kirche die Parität da verlangt, wo sie in der Minderheit ist; wo sie aber die Mehrheit hat, da könne sie, so bekannte dieser ihr Führer, weil sie die Wahrheit sei, keine andre Konfession als gleichberechtigt neben sich dulden. Und das ist echt katholische Staatsweisheit, wie sie der Syllabus von 1864 im Canon 6 aufstellt: „So Einer sagt, jene Unduldsamkeit, mit der die katholische Kirche alle von ihrer Gemeinschaft geschiednen religiösen Sekten ächtet und verdammt, sei durch das göttliche Recht nicht vorgeschrieben, oder, über die Wahrheit der Religion können nur Meinungen, nicht aber Gewißheit herrschen und deswegen seien alle religiösen Sekten von der Kirche zu dulden, der sei verflucht!“ Wie weit man gegenüber solchen Grundsätzen, die mit echt römischer Unversöhnlichkeit aufgestellt werden, mit der ängstlichen paritätischen Gerechtigkeit kommt, und ob man überhaupt noch mit dem rein formalen und dazu sehr unbestimmten Begriff der Parität regieren kann, wenn man die staatlichen Hoheitsrechte nicht preisgeben will, das ist sehr fraglich. Wenn die Parität nach dem Ausdruck Pius VII. die „größte Beleidigung der Kirche“ ist und diese Kirche in Preußen nur jetzt noch alle Kraft auf das Eine richtet, die Parität geltend zu machen, während sie in Wahrheit dieses Geltendmachen nur als eine gegenwärtig zu ersteigende Stufe betrachtet, ohne für jetzt von dem zu reden, was nachher kommen wird, so wird es je länger je mehr unabweisliche Pflicht für den preußischen Staat, die notwendigen staatlichen Schranken auch gegenüber solchen klerikalen Ansprüchen zu betonen, die sich auf die Parität zu stützen vorgeben. Besonders wird dies gegenüber solchen Fragen zur Notwendigkeit, in denen die unglückliche Menge der deutschen Doktrinäre, „denen es mehr um die Konsequenz, als um einen richtigen Ausgangspunkt zu thun ist,“ dem päpstlichen Interesse bereitwillige Dienste zu leisten, immer natürlich „aus Konsequenz,“ fähig ist, wie in der Frage der Expatriierung staatsfeindlicher, den Gehorsam von rechtmäßig zu stande gekommenen Gesetzen versagender Bischöfe, oder in der Frage der Zurückberufung und bedingungslosen Anerkennung der Jesuiten, oder in der über die Verwendung der Sperrgelder, wie diese vom Zentrum demnächst verlangt werden wird. Auch gegenüber allen vermeintlichen Paritätsansprüchen muß der Staat darauf bestehen, daß er nur so viel gewähren kann, als mit seinem ungebrochenen Dasein verträglich ist, und gegenüber dem Gewissen einer Kirche, der Gewissensfreiheit ein fluchwürdiger Frevel ist, muß er sein Gewissen salveren, das ihm gebietet, die

übrigen Konfessionen bei ihrem Rechte zu schützen. Wenn es aber dieser Schutz verlangt, die Kirche der Hierarchie nicht so stark werden zu lassen, daß sie die Angehörigen des Staates, worunter sich selbst die der eignen Kirche befinden können und in der That oft genug befinden, mit der harten Fessel des Dogmas knebelt, so muß der Staat darauf bedacht sein, nicht an Formbegriffen, wie dem der Parität, zu Grunde zu gehen, während er die wahre Gerechtigkeit, auf der sich der moderne, zumal der preußische Staat aufbaut hat, verleugnet.

Dieser Schutz gegen eine Macht, die alle Geister knebelt, sobald sie Freiheit hat, ist für den modernen Staat ganz unerlässlich. Und da in dieser Welt das Geld Macht ist, so ist es, um einen demnächst der Entscheidung vorliegenden Fall zu erwähnen, notwendig, die Sperrgelder, die ja an den Staat verfallene Strafgeelder sind, nicht denen auszuliefern, die mit Zug und Recht mit der Strafe belegt wurden. Der Staat kann nicht den Ungehorsam auch noch zu guter Letzt belohnen, will er sich nicht selbst aufgeben. Jedes Zurückweichen des Staates in der Sache der Sperrgelder bedeutet neue Stärkung der römischen Macht, und Stärkung der Macht heißt bei der Hierarchie jederzeit Steigerung der Ansprüche. Das zeigt der durch die Thorheit der Liberalen versumpfte Kulturkampf zur Genüge, dessen Beendigung uns anstatt des Friedens sofort den neuen Kampf um die Schule in Aussicht stellte, der jetzt auch bereits im Anzuge scheint und „gegen den — wie Windthorst erklärte — aller bisherige Kampf nur ein Kinderspiel sein wird.“ Nach dem Ergebnis der letzten Wahlen, die weiter nichts als die elende deutsche Zerfahrenheit zu Tage gefördert haben, kann unsre Hoffnung gegenüber einer neuen Majorität Windthorst-Richter-Grillenberger in allen kirchenpolitischen Fragen nur darin bestehen, daß wir eine Regierung haben, die sich im Willen ebenso stark erweist, als sie maßvoll aber bestimmt in ihren Zielen ist.

Zu diesen Zielen kann aber eine Stärkung der päpstlichen Macht nicht gehören, wie sie die sieben Millionen Sperrgelder mit sich bringen würden, wenn man diese der katholischen Kirche zu freier Verfügung überließe. Und da ebenso wenig daran zu denken ist, daß eine Maßregel zur Beruhigung der katholischen Gemüter beitragen würde, die etwa eine Verteilung dieser Gelder an die katholische und die evangelische Kirche zugleich, je nach der Zahl ihrer Angehörigen in Preußen, verfügte, überhaupt eine Ausstattung irgend einer Kirche mit festen Fonds vonseiten des Staates kaum ratsam ist, da eine solche zur kirchlichen Abschließung und Verfestigung führt, so wäre wohl eine Verwendung der Art am Platze, daß die dem Staate verfallenen Strafgeelder zu solchen humanen Zwecken angelegt würden, die auf dem staatlich-gesellschaftlichen Gebiete zu verwirklichen sind. Da aber im Vordergrund aller öffentlichen Bestrebungen heutzutage die Verwirklichung der sozialpolitischen Gesetzgebung steht und der Staat mit aller Macht daran arbeiten muß, die Mittel dafür aufzubringen, so kann es keine vernünftigeren und befriedigendere Verwendung der

siebzehn Millionen geben, als wenn sie als Fonds für die Invaliditäts- und Altersversorgung in Verwaltung genommen werden. Da der Papst erst neulich in seiner Antwort auf das kaiserliche Schreiben betreffs der Arbeiterschuttkonferenz versichert hat, daß ihn die soziale Frage sehr bewege und er sich schon seit langer Zeit mit deren Lösung ernstlich beschäftigt habe, so könnte er sein Wohlwollen auch praktisch beweisen, wenn er dann sein Gefallen an solcher Verwendung für die invaliden und alten Arbeiter zeigte. Aber auch wenn darauf nicht zu rechnen wäre, darf sich der Staat durchaus für befugt halten, mit den Sperrgeldern in dieser Richtung zu verfahren. Denn festhalten muß man daran, daß Sperrgelder Straf gelder und als solche dem Staate verfallen sind. Man mag sich an das Wort Kaiser Wilhelms halten, das er einst Pius IX. schrieb, daß „die freie Bewegung der staatlichen Gesetzgebung einer außerhalb [der preußischen Monarchie] stehenden Macht nicht untergeordnet werden könne.“ Dies Wort hat in unsrer Zeit umso mehr Bedeutung, als auch der friedliebende Papst Leo XIII. in der Encyklika, von der wir hier geredet haben, die Grenzen seiner Macht in ebenso ungemessener Weise auszudehnen versucht, als das sein Vorgänger je versucht hat. „Will man nun die Grenzen der Unterwerfung ziehen — sagt die Encyklika —, so glaube niemand, daß man den Hirten der Kirche, insbesondere dem römischen Papst, nur in den Dingen gehorchen müsse, die zu den Glaubenswahrheiten gehören, deren hartnäckige Verwerfung Irrlehre ist. Es ist Pflicht der Christen, daß sie sich überhaupt durch die Bischöfe und besonders durch den römischen Papst leiten und führen lassen.“ Und dieser römische Papst trägt seine kriegerische Rüstung heute noch ebenso wie ehemals und schreitet darin der streitenden Kirche voran, die selbst ein großes Kriegsheer ist. „Von ihrem göttlichen Stifter selbst ist es auch gewollt, daß sie zum Heil der Menschen einhererschreite einheitlich und wie ein geordnetes Kriegsheer.“

Wir schließen mit einem Worte des Justinus Fabronius (Nikolaus von Hontheim) aus dessen 1763 erschienenem Buche von dem Zustande der Kirche und der rechtmäßigen Gewalt des römischen Papstes: „Es klingt sehr hart, dennoch sind es keine von Staatsgründen leere Worte, ob sie gleich von einem protestantischen Geistlichen herkommen, und die gewiß ein Ärgernis zu erkennen geben, welches unsrer heiligen [katholischen] Religion Ausbreitung und Aufnehmen, darum Gott täglich angerufen wird, verhindert, wenn der Tübingische Universitätskanzler Pfaff schreibt: »Ich erstaune darüber, wie ein Regent solches Volk [die Orden und besonders den Jesuitenorden] leiden kann, welches unmittelbar unter dem Papst steht. Auf solche Weise hat der Papst in allen katholischen Ländern ein Heer auf den Beinen, das allezeit seinen Befehlen zu folgen fertig und bereit steht.«“